Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 73 (1990)

Heft: 1

Rubrik: Impressum "Freidenker"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

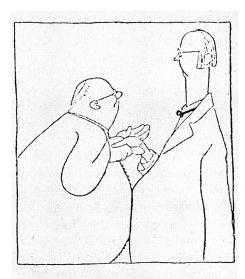
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nen haben die Ratsherren die Beschwerdeführer auf die christliche Tradition des Abendlandes verwiesen, welche von diesen natürlich nicht bestritten wurde. Hingegen machten sie geltend, dass die abendländische Kultur auch sehr wesentlich von nichtchristlichen Einflüssen geprägt wurde, so von den Griechen, die uns das naturwissenschaftliche, logische Denken beigebracht haben, sowie von den Rö-



«Über die eigentliche Religion werden wir ja stets streiten, verehrter lutherischer Amtsbruder – aber lassen Sie uns einig sein in der Erhaltung der Dummheit!» Olaf Gulbransson

mern, die - neben germanischen Einflüssen – unsere Rechtsordnung massgeblich mitgeprägt haben. Der zweite Einwand der erwähnten Behörden bzw. ihrer Kommissionen war banal und eigentlich recht peinlich. Es war der Hinweis, die Beschwerdeführer hätten ja jederzeit die Möglichkeit, sich zu beschweren, sobald sie sich auf einen konkreten (aktuellen) Fall einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen könnten. Diese Ausrede qualifiziert sich eindeutig als Versuch, aufmüpfigen Bürgern das ihnen verfassungsgemäss zustehende Recht abzusprechen, ein sogenanntes abstraktes Normenkontrollverfahren in Gang zu bringen. Darunter versteht man das Recht, einen der Bundesverfassung widersprechenden kantonalen Erlass sofort nach Eintritt der Gültigkeit anzufechten, ohne dass im Augenblick gerade die Verletzung eines verfassungsmässig garantierten Rechtes zu rügen wäre.

Als Legitimation zu diesem von den Beschwerdeführern beschrittenen Rechtsweg genügt schon die Möglichkeit, von einem kantonalen Erlass zu einem späteren Zeitpunkt im erwähnten Sinn betroffen zu werden, weshalb neben Vätern, Müttern und Vormündern auch verheiratete oder unverheiratete Personen beschwerdelegitimiert sind, die zwar keine Kinder haben, jedoch, ihrem Alter entsprechend, solche noch bekommen könnten. (Beschwerdelegitimiert sind auch Lehrer und Mitalieder einer Schulbehörde, die in einer kantonalen Gesetzesbestimmung eine Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit erblik-

Beschwerde in Strassburg abgewiesen wegen mangelnder «Opfereigenschaft»

Leider hat sich auch die Europäische Menschenrechtskommission auf den Standpunkt gestellt, die Beschwerdeführer müssten sich auf einen aktuellen Fall persönlicher Betroffenheit berufen können, um die von der Kommission definierte «Opfereigenschaft» geltend machen zu können. Diese Überlegung hat Strassburg veranlasst, unserer Beschwerde die Weiterleitung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu versagen.

Damit hat ein langer, wohl zum erstenmal von A bis Z durchgezogener Rechtsweg sein (unbefriedigendes) Ende gefunden.

Kruzifixstreit von Cadro — weise Entscheidung

Die staatsrechtliche Beschwerde im Fall des Tessiner Freidenkers Guido Bernasconi scheint unter einem glücklicheren Stern zu stehen, hat doch die Vereinigte Bundesversammlung am 4. Oktober vergangenen Jahres die weise Entscheidung getroffen, den «Kruzifixstreit von Cadro» dem Bundesgericht zur Beurteilung zuzuweisen. Wie im «Freidenker» Nr. 3/März 1986 berichtet, hat

sich der Tessiner Lehrer Guido Bernasconi dagegen verwahrt, dass die Klassenzimmer im neuerrichteten Schulzentrum von Cadro nach dem Willen des dortigen Gemeinderats (und wohl auch auf kirchlichen Druck hin) mit Kruzifixen «geschmückt» werden, was Freund Bernasconi als Verstoss gegen die religiöse Neutralität des öffentlichen betrachtet. Schulwesens Nach Durchlaufen der kantonalen Instanzen und der eidgenössischen Räte ist die Beschwerde nun dort gelandet, wo sie hingehört, das heisst eben beim Bundesgericht in Lausanne. Damit ist zu erwarten, dass weniastens in diesem Fall die Anforderunaen erfüllt werden, die an ein faires Verfahren im Sinn von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gestellt werden müssen.

*) Art. 73 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 VwVG.

Impressum «Freidenker»

Verantwortliche Schriftleitung: Redaktionskommission der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Adresse der Redaktion:

Beata Stieger Delphinstrasse 12 8008 Zürich

Telefon: 01/252 67 63 jeweils Dienstag, 10–12 und 14–16 Uhr

Freitag, 10-12 Uhr

Redaktionsschluss für Artikel, Leserbriefe, Veranstaltungshinweise und Inserate jeweils am 10. Tag des Vormonats

Jahresabonnement:

Schweiz: Fr. 16. – Ausland: Fr. 20. – + Porto Probeabonnement 3 Monate gratis

Bestellungen, Adressänderungen und Zahlungen sind zu richten an das Zentralsekretariat der FVS, Postfach 14, 8545 Rickenbach Postcheck Winterthur 84-4452-6

Druck und Spedition: Volksdruckerei Basel,

Postfach, 4002 Basel

Abdruck mit Quellenangabe erwünscht